

Warum wir eine Kulturschallverordnung brauchen

I. Kulturschall wird bislang schlechter gestellt als Industrielärm

Der Schall von Opern-, Schauspiel- und Konzerthäusern, aber auch von Musikclubs (im Folgenden: „Kulturbetriebe“ oder „Anlagen für kulturelle Zwecke“) wird momentan in seinen Auswirkungen dem Gewerbelärm gleichgestellt. Die einschlägigen Regelungen, etwa in der allgemeinen Verwaltungsvorschrift „Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm), gelten unabhängig davon, ob Konzerte, Förderbänder oder Kreissägen die Immissionen verursachen

Bei der Einordnung von Kulturschall bleibt unberücksichtigt, dass er – anders als Industrielärm – einen unmittelbaren positiven Einfluss auf die Empfänger:innen hat. Dennoch bleiben die immissionsrechtlichen Genehmigungen oder die baurechtlichen Auflagen regelmäßig hinter den für Industrielärm möglichen Pegeln zurück.

II. Eine Kulturschallverordnung erkennt die gesellschaftliche Rolle der Kulturbetriebe an

Seit jeher bringen Musik und Kunst die Menschen zusammen. Deshalb gilt es anzuerkennen, welche Rolle Theater, Gesang, Konzerte und Musik im Allgemeinen, aber auch Clubbesuche für das gesellschaftliche Miteinander und das Wohlbefinden der Einzelnen haben.

In den vielen Formen und Facetten der kulturellen Veranstaltungen und dem dabei verursachten Kulturschall spiegelt sich unsere demokratische, farbenfrohe und tolerante Gesellschaft wider.

Zuletzt in der Corona-Krise haben wir gesehen, wie sehr Menschen Kulturveranstaltungen vermisst haben und wie sie sich dann wieder über jedes Konzert und die ersten Theateraufführungen im Freien gefreut haben.

Eine Kulturschallverordnung erkennt die besondere, gesellschaftliche Rolle an, die unsere Kulturbetriebe haben.

III. Eine Kulturschallverordnung schützt bestehende und ermöglicht neue Kulturbetriebe

Corona hat viele Kulturbetriebe in eine so nicht gekannte prekäre Lage gebracht. Hinzugekommen sind seitdem Inflation, steigende Energiepreise und Personalkosten – wenn man überhaupt noch Personal bekommt.

Neben den schwierigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zeigt sich, dass die Bewohnenden ehemals quirliger Kieze und lebendiger Nachbarschaften sich an die während Corona eingelebte „Ruhe“ gewöhnt haben und diese nunmehr behalten möchten.

Zudem werden unsere Städte immer dichter besiedelt. Der begehrte Platz wird enger. Von Kulturbetrieben genutzte Freiräume werden weniger und verschwinden zum Teil ganz. Sie müssen Platz machen für Wohn- und Geschäftsräume oder sehen sich mit Schallvorgaben konfrontiert, die sie nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand einhalten können.

Wenn eine Kulturschallverordnung die Immissionsrichtwerte für Kulturbetriebe einheitlich fest schreibt, können diese besser planen. Zugleich wissen auch die (zukünftigen) Anwohnenden, mit welchen Schallpegeln sie in der Nachbarschaft von Kulturbetrieben rechnen müssen.

Neu ist die Regelung, dass bei der Beurteilung von Kulturschall auch bestehende passive Schallschutzeinrichtungen, etwa in Form von Außendämmungen oder Fenstern, berücksichtigt werden.

IV. Eine Kulturschallverordnung setzt einen ergänzenden Maßstab für baurechtliche Beurteilungen

Die Kulturschallverordnung würde ein bedeutsames Signal vom Bund an die kommunalen Planungs- und Genehmigungsämter senden, die Rollen und den Umgang mit Anlagen für kulturelle Zwecke zu reflektieren und Anpassungen auf Landesebene anzugehen. Es wäre auch der sichtbare Vollzug eines Paradigmenwechsels, indem die Interessen der Betreiber von Anlagen für kulturelle Zwecke stärker berücksichtigt würden.

V. Die Kulturschallverordnung schützt die Anwohnenden

Die berechtigten Interessen der Anwohnenden werden in der Kulturschallverordnung gewahrt. Die Kulturschallverordnung übernimmt die Vorgaben aus § 22 Abs. 1 BImSchG, wonach schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden oder zu vermindern sind, soweit dies nach dem Stand der Technik möglich ist.

Inhalt und Vorgaben der Kulturschallverordnung orientieren sich dabei an den einschlägigen immissionsrechtlichen Werken, wie etwa die 18. BImSchVO; Freizeitlärm-VO Berlin oder LAI-Freizeitlärmrichtlinie.

Dementsprechend bestimmt sich das Schutzniveau der Anwohnenden auch in der Kulturschallverordnung nach dem maßgeblichen Gebietstyp gemäß BauNVO. Die Beurteilung und Messung von Kulturschall erfolgt nach den anerkannten akustischen Grundregeln, wie sie in der TA Lärm und der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) zu finden sind. Dabei werden Ruhezeiten berücksichtigt und Zuschläge für Ton- und Impulshaltigkeit vergeben.